



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION
GZ o54.342/4-DSK/85**

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Dr. Hasselbauer

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Lam.	1202	ZENTWURF
ZL	10	SE/19.85
Datum:	6. MRZ. 1985	
Verteilt:	8. MRZ. 1985 <i>Frassay</i>	

Die Datenschutzkommission erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 novelliert wird, in 22-facher Ausfertigung zu übermitteln.

28. Februar 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Silberer



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.342/4-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird;**

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MODRIAN

Klappe 2769 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

**An das
Bundesministerium für
Finanzen**

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KUDERNA und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DOHR, Dr. LIEHR und Dr. VESELY sowie des Schriftführers Hr. HEYDEBRECK in der Sitzung vom 28.2.1985 in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Die Datenschutzkommission geht davon aus, daß die Mitglieder des Energieförderungsbeirates auch die im Verfassungsrang

stehende Bestimmung des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, BGBL.Nr. 565/1978, zu beachten haben. Die Bindung an diese gesetzliche Vorschrift wird in § 32 des Entwurfes, der die Verschwiegenheitspflichten der Beiratsmitglieder normiert, nicht erwähnt. Da jedoch die in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz genannten Gründe für eine Einschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz im gegebenen Fall nicht vorliegen, ist von der grundsätzlichen Verbindlichkeit der genannten Verfassungsbestimmung auszugehen.

28. Februar 1985
Für die Datenschutzkommision
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Abzeichnung:

Schleicher